

Hafen- und Liegeplatzordnung

§1 Bestimmungsort

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wasser- und Landflächen der Barther Yachtservice GmbH
- (2) Durch die Hafenordnung werden gesetzliche Vorschriften nicht berührt (Seeschiffahrtsstraßenordnung, Umweltschutzbestimmungen und andere).

§2 Allgemeine Ordnung

- (1) Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Für die Einhaltung der Hafenordnung sind der Eigner, der Schiffsführer und deren Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die auf schuldhaftes und/oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Das gilt auch für Schäden, die durch Personen wie Besucher, Lieferanten usw. verursacht werden.
- (3) Den Anweisungen der Beauftragten der Barther Yachtservice GmbH ist uneingeschränkt Folge zu leisten. In Ausübung ihrer Obliegenheiten sind die Beauftragten oder der Hafenmeister berechtigt, die im Yachthafen liegenden Fahrzeuge zu betreten.
- (4) Wasser- und Landflächen sind Privateigentum der Barther Yachtservice GmbH. Fremdbetrieben oder anderen Personen ist das Betreten oder Arbeiten auf dem Gelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Barther Yachtservice GmbH gestattet.
- (5) Das Betreten der Stege ist nur den Liegeplatzinhabern gestattet.
- (6) Die maximale Geschwindigkeit im Hafenbereich ist 3 Knoten (5 Km/h). Jet-Ski oder ähnlichen Fahrzeugen ist der Betrieb im Hafen untersagt.
- (7) Angeln oder Fischen ist im gesamten Hafenbereich verboten.
- (8) Das Fahrwasser innerhalb und außerhalb der Stege ist grundsätzlich freizuhalten. Aus Sicherheitsgründen sind SUP's und Paddelboote im Hafenbecken und zwischen den Stegen verboten.
- (9) Pump-WCs dürfen nicht in den Hafen entleert werden.
- (10) Das Abstellen und Ablegen von Gegenständen auf den Stegen ist nicht gestattet. Handkarren müssen nach Benutzung sofort an den Sammelpplatz zurückgebracht werden.
- (11) Überholungsarbeiten oder auch andere Arbeiten auf den Stegen sind nicht gestattet.
- (12) Das Befahren der Stege mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, usw. ist untersagt. Grillen und offenes Feuer im Bereich der Stege und an Bord sind wegen Brandschutzbestimmungen nicht gestattet.
- (13) Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Laufendes und stehendes Gut sind so zu befestigen, dass sie nicht gegen den Mast schlagen oder Lärm verursachen. Dies gilt auch für stärkere Windverhältnisse.
- (14) Hunde sind grundsätzlich auf dem gesamten Gelände an der Leine zu halten. Grünflächen sind für Hunde ausdrücklich verboten und gesperrt. Verunreinigungen sind vom Hundehalter sofort zu entfernen.
- (15) Die Entnahme von Brauchwasser an den Zapfstellen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und darf nicht für grobe Deckswäsche benutzt werden.
- (16) Die Stromentnahme über die Steg-Steckdosen darf nur mit den passenden Anschlüssen erfolgen. Während der Stromentnahme muss wenigstens ein Crew-Mitglied an Bord sein. Eine Entnahme ist nur für das Aufladen der Bordbatterien und für kurze Arbeiten mit Maschinen gestattet. Die Nutzung von Heizlüftern an Bord ist untersagt.
- (17) WC- und Waschelegenheiten sind vom Benutzer sauber zu halten.
- (18) Saisonliegeplatzinhaber erhalten das kostenlose Parkrecht für einen Pkw-Standplatz auf den Parkflächen. Gastlieger erhalten die notwendige Parkkarte für die Dauer Ihrer Liegezeit gegen eine entsprechende Parkgebühr. Fahrzeuge ohne Parkausweis werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.
- (19) Das Abstellen von Anhängern/Trailern, Lkws oder Campingwagen/Mobile ist auf den Hafenparkplätzen verboten, bzw eine Genehmigung der Barther Yachtservice GmbH dafür erforderlich
- (20) Das Auftanken mit Diesel/Benzin über Kanister ist im Hafen und an Land grundsätzlich untersagt.
- (21) Motorreparaturen, Inspektionen oder Ölwechsel dürfen nur durch von der Barther Yachtservice GmbH zugelassenen und angemeldeten Fachbetrieben durchgeführt werden. Die dafür erhobene Gebühr ist beim Hafenmeister zu hinterlegen.
- (22) Bilgenwasser (Motorbilge) kann in geeigneten Behältern beim Hafenpersonal mit Inhaltsangabe abgegeben werden.
- (23) Für die normalen Haushaltsabfälle an Bord stehen Abfallcontainer bereit, in die der Abfall sortiert entsorgt werden kann. Auf die Sortierung ist dringend zu achten, da unreine Abfallart mit erheblich größeren Entsorgungskosten verbunden ist und letztendlich die Hafengebühren verteuert. Verursacher werden mit den Kosten belastet.
- (24) Kartons sind zerlegt einzufüllen. Sondermüll darf in keinem Fall in die aufgestellten Abfallcontainer entsorgt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unerlaubtes Entsorgen von Müll und anderen Gegenständen in den Containern der MARINA Großenbrode strafrechtlich verfolgt wird.
- (25) Sonderabfälle können zu den Geschäftszeiten nach Anmeldung im Büro in geeigneten Behältern mit Inhaltsangabe abgegeben werden. Die Sammelbehälter für Sondermüll sind nicht frei zugänglich, da eine genaue Sortierung notwendig ist.
- (26) Die Entsorgungskosten zwingen uns, nur Sonderabfälle von Waren anzunehmen, die von uns auch geliefert wurden.
- (27) Sonderabfälle von anderen Lieferanten muss der Verursacher/Schiffseigner selbst an eine Entsorgungsstelle abliefern.
- (28) Für die Einhaltung gültiger Umweltschutzbestimmungen ist der Liegeplatzinhaber oder Schiffseigentümer verantwortlich und haftbar.

§3 Ordnung für Wasserliegeplatz

- (1) Der Wasserliegeplatz kann in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. genutzt werden.
- (2) Brauchwasserzapfstellen an den Stegen sind erst ab ca. Anfang April in Funktion. (je nach Wetterlage).
- (3) Sportbootfahrzeuge, die im Barther Yachtservice einen festen Liegeplatz besitzen, sind mit dem Yachtnamen am Heck oder beidseitig am Rumpf zu beschriften. Am Heck ist der Heimathafen „Barth“ mit mindestens 12 cm Schrifthöhe anzubringen.
- (4) Wird der Liegeplatz durch den Bootseigner nicht benötigt, kann der Barther Yachtservice den Platz zur Unterbringung von Gastliegern verwenden.
- (5) Die Zuweisung von Liegeplätzen erfolgt durch die Beauftragten der Barther Yachtservice GmbH.
- (6) Gastlieger melden sich bitte im Büro des Barther Yachtservice oder beim Hafenmeister an.
- (7) Es liegt in der Natur der Sache, dass freigewordene Liegeplätze durch Gastlieger angesteuert werden. Es wird deshalb den Liegeplatzinhabern empfohlen, wenn ein Törn über zwei Tage dauert, dies im Büro des Barther Yachtservice zu melden. Eine Abmeldung unterstützt auch eine soweit als mögliche Diebstahlkontrolle.
- (8) Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes akzeptiert jeder Liegeplatzbenutzer die Hafen- und Liegeplatzordnung.
- (9) Handwerksbetriebe aller Art, Bootsbauunternehmen, Segel- und Persenningmacher, Bootshändler oder Yachtmakler, usw. dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung auf dem Betriebsgelände arbeiten.

§4 Ordnung Landliegeplatz

- (1) Der Winterstellplatz kann in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. als Stellplatz genutzt werden. **Der Barther Yachtservice behält sich vor, alle Schiffe im Freilager und in den Hallen ab dem 15.03. umzustellen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.**
- (2) Zutritt zum Winterstellplatz besteht zu den Geschäftszeiten. Nur in der Zeit vom 15.12. bis 15.01. ist der Winterstellplatz verschlossen und nicht zugänglich. Der Barther Yachtservice behält sich weitere Zeiten vor, in denen der Zutritt zum Stellplatz nicht zugänglich ist.
- (3) Auch während der Öffnungszeiten sind Tore und Türen immer verschlossen zu halten.
- (4) Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte auf dem Grundstück oder
- (5) Stegen des Barther Yachtservice ist nur zulässig, wenn hierzu die Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das Gleiche gilt für die Benutzung vom Barther Yachtservice eigenen Maschinen und Anlagen. **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den Hallen sämtliche Schleif- und Flexarbeiten durch den Mieter untersagt sind. Weitere Arbeiten der Eigner an den Booten können nach vorheriger Absprache mit dem Barther Yachtservice erfolgen. Die Haftung für selbst ausgeführte Arbeiten an den Booten übernimmt der Eigner bzw. die ausführenden oder beauftragten Personen.** Alle Arbeiten im Freilager sowie in den Hallen durch den Mieter unterliegen den hierfür geltenden Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen der Ordnungsbehörden sowie den Bedingungen des Barther Yachtservice und erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung durch die Barther Yachtservice GmbH
- (6) Die WC und Waschanlagen sind vom 01. November bis 31. März geschlossen.
- (7) Das Übernachten im Schiff an Land ist nicht gestattet.
- (8) Brandschutz- und Umweltschutzgesetze müssen unbedingt berücksichtigt werden.
- (9) Leicht brennbare Stoffe (z. B. Benzin, Verdünnung, Spiritus, Gas, usw.) dürfen nicht an Bord lagern. Batteriepole sind
- (10) abzuklemmen und sorgfältig zu isolieren.
- (11) Die Stromkästen an Land sind nur zu den Geschäftszeiten aktiviert.
- (12) Bei Arbeiten am Unterwasserschiff oder Rumpf sind geeignete Planen unterzulegen und selbst zu entsorgen. Bei Schleifarbeiten sind nur Geräte mit Absaugvorrichtung zu benutzen.
- (13) Parkflächen für Pkw während der Aus- und Einkranzeit werden gesondert ausgewiesen. Es gilt als selbstverständlich, dass parkende Fahrzeuge das Aus- und Einkranen nicht behindern dürfen.
- (14) Jeder Yachteigner muss zum Herbst mit dem Kranauftrag festlegen, wann das Schiff im Herbst ausgekranzt werden soll. Der Einkranstermin richtet sich nach dem Auskranstermin. Die Krantermine werden soweit wie möglich nach den Wünschen des Mieters vom Vermieter festgelegt. Die Yachteigner, die Ihr Boot nicht fristgemäß zum vereinbarten Kranstermin vorbereiten, werden mit den entstehenden Kosten belastet. Dies gilt auch im Interesse aller Mieter, da hierdurch die Krantermine verzögert werden.
- (15) In den Kranzeiten kann es durch unvorhergesehene Umstände, z. B. Starkwindtage, betriebliche Belange usw. zu Verzögerungen und Verschiebungen des Krantermins kommen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Einhaltung der vereinbarten Termine, wenn diese aus vorgenannten Gründen nicht einzuhalten sind.